LVR-Dezernat Soziales

LVR · Dezernat 7 · 50663 Köln

An die
Vorsitzende des
Sozialausschusses

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder
des Sozialausschusses

nachrichtlich
Geschäftsführungen der Fraktionen in der
Landschaftsversammlung Rheinland

über 06

Datum und Zeichen bitte stets angeben

20.11.2018

Frau Esser
Tel 0221 809-6421
Fax 0221 8284-3660
annette.esser@lvr.de

Beantwortung der Anfrage 14/32 GRÜNE „Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen durch den Träger der Eingliederungshilfe"

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen wird wie folgt beantwortet:

1. **Wie plant der LVR künftig die Regelungen zu anlassunabhängigen Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen bei Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) nach § 8 Durchführungsgesetz NRW zur Umsetzung des BTHG i.V.m. § 128 Abs. 1 SGB IX n.F. umzusetzen?**

Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen sind gem. § 131 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX in den Rahmenverträgen zur Erbringung von Leistungen zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Vereinigungen der Leistungserbringer zu regeln. Eine einseitige Festlegung seitens der Träger der Eingliederungshilfe ist damit nicht möglich. Um von Erfahrungen der Praxis zu profitieren, hat der LVR für Ende Januar 2019 eine Informationsveranstaltung zu Konzeption und Vorgehen verschiedener Prüf-Akteure aus sozialen und anderen Bereichen (z.B. WTG-Behörden, Landesjugendamt, Eingliederungshilfeträger anderer Bundesländer) vorgesehen. Diese soll dann weiteren Input für das auf Basis des Landesrahmenvertrages zu erstellende Umsetzungskonzept für die Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen in der Eingliederungshilfe beim LVR liefern.

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

LVR – Landschaftsverband Rheinland
Dienstgebäude in Köln-Deutz, Horion-Haus, Hermann-Pünder-Straße 1
Pakete: Ottoplatz 2, 50679 Köln
LVR im Internet: www.lvr.de
Elektronischer Newsletter „Soziales, Integration" – Bestellung über www.soziales.lvr.de
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Bankverbindung:
Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDDXXX

Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

2. Wie sollen die Ergebnisse der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen der Werkstätten künftig in die jeweiligen Berichte über die Arbeitsergebnisse der rheinischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung einfließen?

Qualitätsprüfungen finden voraussichtlich sowohl anlassunabhängig in noch festzulegenden (mehrjährigen) Abständen statt; daneben und unabhängig davon können sie, verbunden auch mit Wirtschaftlichkeitsprüfungen, anlassbezogen stattfinden.
Im Gegensatz dazu erfolgen die Berichte zu den Arbeitsergebnissen jährlich.
Die Meldung erfolgt bisher auf Basis von vereinbarten Standards, die definierte wirtschaftliche Kenngrößen wie Arbeitsergebnis, Ausschüttungsquote und Beschäftigten-Entgelt beinhalten. Die von den Werkstätten zu meldenden Kennzahlen und Kriterien werden in den Leistungsbeschreibungen unter dem Stichwort ‚Dokumentation und Nachweise' neu und NRW-weit festgelegt. Dabei wird Wert daraufgelegt, neben den heute erkennbaren Kenndaten auch die Möglichkeit zur Aufnahme weiterer, ggf. situationsabhängig relevanter Daten vorzusehen. Daher können auch Themen, die sich aus den Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsüberprüfungen ergeben, in die Berichte zu den Arbeitsergebnissen bzw. in die Dokumentation und Nachweise Aufnahme finden.

3. Beabsichtigt der LVR, künftig die Verhältnismäßigkeit der Geschäftsführungsgehälter bei Werkstätten zur Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit zu überprüfen und die Verhältnismäßigkeit gegenüber den Werkstattträgern ggfs. auch einzufordern?

Die Finanzierung der WfbM setzt sich zusammen aus dem Reha-Ertrag, den der Träger der Eingliederungshilfe für die Betreuung und Förderung der Menschen mit Behinderung aufwendet, sowie aus dem Produktionsergebnis der WfbM, also dem Ergebnis der wirtschaftlichen Betätigung. Darüber hinaus können auch weitere Erträge vorhanden sein, die insgesamt das Arbeitsergebnis der WfbM abbilden.
Die Reha-Leistung des Trägers der Eingliederungshilfe (LV) sieht eine Finanzierung von Geschäftsführergehältern derzeit nicht vor. Auch bei der Neuregelung der Finanzierungsstruktur unter einem personenzentrierten Ansatz ist dies weiterhin nicht vorgesehen.
Für den Träger der Eingliederungshilfe beschränkt sich das Prüfungsrecht auf die ordnungsgemäße Erbringung der Reha-Leistung und der zweckentsprechenden Verwendung der dafür zur Verfügung gestellten Mittel.
Bereits heute wird - soweit sich bei der Prüfung des Zusatzpersonals der Eindruck von Unregelmäßigkeiten ergibt - die Prüfung auf das gesamte Personal einer WfbM ausgedehnt, da nur so sichergestellt werden kann, dass die Reha-Erträge auch nur zur Finanzierung der Reha-Leistungen eingesetzt werden.

4. Wie soll sichergestellt werden, dass sich solche Fälle von unverhältnismäßig hoher Bezahlung der Geschäftsführung wie in der Duisburger Werkstatt künftig nicht wiederholen?

Da, wie zuvor bereits dargestellt, die Finanzierung der Geschäftsführung nicht aus dem Reha-Ertrag, sondern aus dem Produktionsergebnis und sonstigen Erträgen erfolgt, kann seitens des Trägers der Eingliederungshilfe ein solches Vorkommnis auch für die Zukunft nicht mit Sicherheit verhindert werden. Hierfür müsste es extern erkennbare Anzeichen geben wie z.B. ein überproportionaler Anstieg der Personalkosten, die eine Nachfrage rechtfertigen. Wenn aber die Vergütung einer Person (bei einer großen Zahl von Mitarbeitenden) über Jahre hinweg kontinuierlich ansteigt, fehlt ein solches nach außen erkennbares Merkmal.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

Dirk Lewandrowski
Landesrat
LVR-Dezernent Soziales